

Informations- und Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger durch die IHK

Stand: Juli 2011



Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung des Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Sachverständigenordnung der Kammer (SVO) soll erreicht werden, Gerichten, Behörden, Wirtschaft und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen, wenn ein Bedarf hierfür besteht. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil öffentlich bestellte Sachverständige von der bestellenden Stelle unter bestimmten Kriterien überprüft sind und überwacht werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

Die öffentliche Bestellung ist deshalb von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in der SVO genannt sind. Bitte nehmen Sie diese Bestimmungen genau zur Kenntnis, wenn Sie sich für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger interessieren.

1. Die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

a) Das abstrakte Bedürfnis

für ein bestimmtes Sachgebiet muss gegeben sein.

Diese abstrakte, fachrichtungsbezogene Bedürfnisprüfung befasst sich mit der Frage, ob es notwendig ist, auf einem bestimmten Sachgebiet Sachverständige öffentlich zu bestellen. Dies ist zu verneinen, soweit spezialisierter Sachverstand nicht nachgefragt wird.

b) Die „besondere“ Sachkunde

auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber zur Überzeugung der Kammer nachzuweisen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen, die es für eine Reihe von besonderen Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Wir bitten, insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung zu berücksichtigen. Sollten diese besonderen fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen nicht beigefügt sein, bitten wir, diese gesondert bei uns anzufordern.

Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z.B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im einzelnen überprüfen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. gerichtlichen Verfahren).

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, Besuch von Seminaren, Fachtagungen, selbständige Tätigkeit als Sachverständiger oder Mitarbeiter bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

c) Die persönliche Eignung

des Bewerbers muss gewährleistet sein.

Dies setzt voraus, dass der Bewerber nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes auch erfüllen kann.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit.

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil zu besorgen ist, dass der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet sind. Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Bewerbers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung.

Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das „Vertrauenkönnen“ auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

2. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen formlosen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der Kammer einzureichen ist. Der Antrag muss die genaue Umschreibung des Sachgebietes mit einer eingehenden Erläuterung und Abgrenzung enthalten. Es ist im Hinblick auf das Vorliegen der besonderen Sachkunde unter Berücksichtigung etwaiger fachlicher Bestellungs Voraussetzungen und die Motive für die Antragstellung eingehend zu begründen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ausgefülltes IHK-Formblatt über Angaben zur öffentlichen Bestellung,
- b) Lebenslauf in Tabellenform, der neben den üblichen Angaben zur Person einschließlich Vor- und Geburts- bzw. Familiennamen des Ehegatten und der Eltern eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung im einzelnen und der beruflichen Tätigkeit enthalten muss,
- c) beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstige Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen, Beschäftigungsnachweise. Die Beglaubigung kann durch gleichzeitige Vorlage der Originale ersetzt werden,
- d) polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- e) zwei Lichtbilder,
- f) ausdrückliche Erklärung, dass der Bewerber
 - bereit ist, als Sachverständiger tätig zu sein;
 - bei Bewerbern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist eine Zustimmungs- und weitgehende Feststellungserklärung des Arbeitgebers erforderlich. Bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes ist die Frage der Nebentätigkeit zu klären.
 - nicht bzw. in welchem Umfang vorbestraft ist; es genügt die Angabe der im Strafregister noch nicht getilgten Strafen und die zugrundeliegende Straftat,
 - in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - bisher nicht als Sachverständiger öffentlich bestellt war bzw. ggf. wann und von wem und für welches Sachgebiet,
 - bisher noch keinen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger bei dieser oder einer anderen Kammer oder Behörde gestellt hat; ggf. wann und bei wem und mit welchem Ergebnis,
 - die eingereichten Gutachten und sonstigen Unterlagen selbständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter angefertigt hat,
 - bereit ist, sich fachlich überprüfen zu lassen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen,
- g) die in den Bestellungs Voraussetzungen geforderten Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen. Einzureichen sind ferner Vorträge und dergleichen, aus denen sich die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ und die Fähigkeit zur Gutachternerstattung ergibt. (Diese Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben),
- h) Referenzliste
Angabe von mindestens fünf Personen, die Auskunft über die persönliche Eignung und/oder die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ geben können,

- i) Nachweis des Besuches von mindestens zwei Sachverständigenseminaren,
- j) Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung für die Sachverständigentätigkeit,
- k) Kostenübernahmeerklärung gemäß beiliegendem Formblatt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sind, andernfalls muss der Antrag schon aus diesem Grund abgelehnt bzw. eine etwa erfolgte öffentliche Bestellung zurückgenommen werden.

3. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag

a.) Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Kammer behält sich die Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch Einschaltung geeigneter Fachleute vor.

b.) Überprüfung durch Fachgremien

In der Regel erfolgt der Nachweis der „besonderen Sachkunde“ durch eine zusätzliche schriftliche und/oder mündliche Überprüfung durch hierfür besonders eingerichtete unabhängige Fachgremien, die mit Fachleuten des entsprechenden Fachgebietes besetzt sind. Sie sind an die bestehenden Verfahrensordnungen für dieses Fachgremium gebunden. Existiert für ein Sachgebiet noch kein einschlägiges Fachgremium, so erfolgt die Überprüfung durch ein ad-hoc gebildetes Fachgremium.

c.) Anhörung des Sachverständigenausschusses

Vor der Entscheidung hört die Kammer den bei ihr gebildeten Sachverständigenausschuss, der zu jedem Antrag eine Stellungnahme abgibt.

Der Sachverständigenausschuss wird von der Vollversammlung der Kammer jeweils für die Dauer der Wahlperiode berufen und setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, öffentlich bestellten Sachverständigen und weiteren besonders sachkundigen und/oder lebenserfahrenen Personen zusammen.

Erforderlichenfalls wird der Bewerber zu einem Gespräch vor dem Sachverständigenausschuss gebeten.

Entscheidung

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Bewerber grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheids, auf Wunsch auch in einem Gespräch bekannt gegeben. Die öffentliche Bestellung ist zunächst auf zwei Jahre befristet und kann später auf Antrag um weitere 5 Jahre verlängert werden. Der Antrag kann von dem Bewerber jederzeit zurückgenommen werden.

4. Gebühren und Auslagen

Das Bestellungsverfahren zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Industrie- und Handelskammer ist mit folgenden Kosten verbunden.

Bei einer Überprüfung vor dem Fachgremium der Industrie- und Handelskammer Limburg.

a) Bei einer Überprüfung vor dem Fachgremium der Industrie- und Handelskammer Limburg entsteht aufgrund Tarifnr. 7.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Limburg eine Gebühr in Höhe von 511,00 € unabhängig von dem Ergebnis der Überprüfung der besonderen Sachkunde. (Verfahrensgebühr)

b) Weiterhin entstehen Kosten aufgrund von Tarifnr. 7.5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung in Höhe von 530,-- für die Überprüfung der besonderen Sachkunde vor einem Fachgremium der IHK Limburg (Überprüfungsgebühr).

Bei einer Überprüfung vor einem fremden Fachgremium

Bei der Überprüfung vor einem fremden Fachgremium liegt die Gebühr aufgrund Tarifnr. 7.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Limburg bei 630,-- zuzüglich der Kosten für die Prüfung. (Verfahrensgebühr fremdes Fachgremium)

Bestellungsgebühr

Die Gebühr für die Vereidigung beträgt 315,-- € (Tarifnr.: 7.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer in der Fassung vom 30. November 2010) (Bestellungsgebühr)

5. Datenschutz

Die Industrie- und Handelskammer Limburg und die von ihr eingeschalteten Ausschüsse und Gremien unterliegen der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht. Persönliche Daten und alle vorgelegten Unterlagen werden nur im Rahmen des Antragsverfahrens und zur Entscheidungsfindung benutzt und nicht unbefugt weitergegeben.

6. Auskunft

In diesem Informationsblatt kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalles berücksichtigt werden. Für die ergänzenden Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung steht Ihnen die Kammer gerne zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen sich auf jeden Fall mit uns in Verbindung zu setzen.

Geschäftsbereich: Recht & Fair Play

Tel: 06431 / 210 - 120

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Privaten und Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg
Walderdorffstr. 7
65549 Limburg
Telefon: 06431 / 210 – 0
Telefax.: 06431 / 210 – 205
mailto: info@limburg.ihk.de
<http://www.ihk-limburg.de>